

## Haftung gegenüber Dritten und gegenüber Passagieren: Regelwerk nach EU Vo 785/2004 und Montrealer Abkommen 1999 / LTrV

Ich verweise grundsätzlich auf den Artikel von Dr. Roland Müller in der AeroRevue Nr. 10/2005 zu .

Nach wie vor ist es ratsam, für unentgeltliche Flüge vom Passagier eine Verzichtserklärung unterschreiben zu lassen. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass diese nur Wirkung gegenüber dem Verzichtenden, nicht aber gegenüber seinen Rechtsnachfolgern, bzw. pflichtteilsberechtigten Erben entfaltet. Will man auch gegenüber diesen abgedeckt sein, müsste man vom Passagier verlangen, dass auch diese die Verzichtserklärung für gegen sie wirksam unterzeichnen.

Nach den neuen Vorschriften in Artikel 132a der Luftfahrtverordnung, sie stellen die Überführung der EU Verordnung 785/2004, in Kraft in EU seit dem 1.05.2005, dar, ist zwingend durch den Halter eines Luftfahrzeuges eine Passagierhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese beträgt mindestens 250'000 Sonderziehungsrechte (1 SZR = CHF 1.90) je Reisenden. Für nicht gewerbsmässig eingesetzte Luftfahrzeuge mit einem MTOW unter 2700 kg beträgt die Mindestversicherungssumme je Reisenden 100'000 SZR. Damit wurde die obligatorische Passagierhaftpflicht im Luftrecht eingeführt, wie sie für Motorfahrzeuge seit langem besteht. Es handelt sich hier um eine Kausalhaftpflicht, d.h. dieser Betrag wird für den bis zu diesem Betrag nachgewiesenen Schaden fällig und ist durch die Versicherung zu bezahlen. **Dieser Haftpflichtnachweis stellt zwingendes öffentliches Recht dar und muss im Versicherungszertifikat ausgewiesen sein.** Diese Kausalhaftpflicht kannten wir bisher allein für die Haftung für Schäden gegenüber Dritten. Sie ist heute ebenfalls als Folge der Regelung in der EU Verordnung 785/2004 in Artikel 125 Luftfahrtverordnung ( LFV, SR 748.01) neu und angepasst geregelt. In beiden Fällen handelt es sich um Mindestdeckungssummen. Übersteigt der nachgewiesene Schaden diese Deckung, so haftet der Flugzeughalter bzw. im Regress der verursachende Pilot oder seine Rechtsnachfolger für den weitergehenden Schaden. Im Fall der Passagierhaftpflicht verhält es sich beim Vorliegen einer Verzichtserklärung so, dass die vorgeschriebene oder höher vereinbarte Versicherungssumme für den eingetretenen Schaden aufkommen muss, eine weitergehende Haftung vom Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger jedoch abgelehnt werden kann. *Ohne Verzichtserklärung kommen die ordentlichen haftrechtlichen Regelungen zum tragen, d.h. der Geschädigte muss den geltend gemachten Schaden, der über die kausale Haftungsmindestdeckung hinausgeht nachweisen und desgleichen das Verschulden des Schädigers.* **Des weitem ist festzuhalten, dass mit der Inkraftsetzung der EU Vo 785/2004 am 01.05.2005 die darin festgelegten Summen für Dritt- und Passagierhaftpflicht für den gesamten EU-Raum verbindlich sind. Wer diese Bedingungen erfüllt, ist berechtigt, Luftverkehr im EU-Raum zu betreiben, darin einzufliegen, darin zu landen und zu starten und wieder auszufiegen. Allein Luftfahrzeuge, die einem Nicht-EU-Staat angehören und den EU-Raum lediglich überfliegen, müssen diese Bedingungen nicht erfüllen. Nachdem die Schweiz jedoch mit dem bilateralen Luftverkehrsabkommen mit der EU in luftrechtlicher Hinsicht den EU-Staaten gleichgestellt wird, müssen in der Schweiz eingetragene Luftfahrzeuge die gleichen Bedingungen wie die in den EU-Staaten eingetragenen Luftfahrzeuge erfüllen, was seinen Niederschlag in der**

***Anpassung von Artikel 125 und der Neufassung von Artikel 132a LfV gefunden hat.***

Nach den Bestimmungen des Warschauerabkommens, das im Lufttransportreglement (LTrR) ins schweizerische Recht überführt worden ist, konnte man für nicht gewerbsmässige entgeltliche Flüge die Haftpflicht gegenüber dem Passagier auf CHF 72'500.00 beschränken. Überstieg der Schaden diese Summe, musste der Geschädigte nachweisen, dass den Halter des Luftfahrzeuges oder den Piloten oder beide am Schadenereignis aus grober Fahrlässigkeit oder aus Vorsatz ein Verschulden traf, wollte er Halter oder Pilot oder beide dafür haftbar machen. *Es galt das Prinzip der beschränkten Haftung von Luftfahrtunternehmer und Pilot.*

Dieses System wurde nun durch das Montrealer Abkommen von 1999 abgelöst und dessen Inhalt in der neuen Lufttransport--Verordnung ( LTrV, SR 748.411) ins schweizerische Recht überführt. Darin wird nun ausgedrückt in SZR die Mindesthaftpflicht pro Passagier, Handgepäck, Reisegepäck, und Luftfracht für Beschädigung und Verspätung neu geregelt. Das Montrealer Abkommen und die LTrV gelten wie schon früher das Warschauerabkommen und das LTrR für entgeltliche Flüge *generell* und für unentgeltliche von Lufttransportunternehmen. Um eine gewerbsmässige Bewilligung zu erhalten, sind diese Mindestsummen im Versicherungszertifikat auszuweisen. Tritt ein Schaden im Sinne dieses rechtliche Regelwerks ein, so sind diese Beträge, für Passagiere ist eine Mindesthaftung von 100'000 SZR vorgeschrieben, für die Schadensdeckung durch die Versicherungsgesellschaft zwingend. Ist der Schaden höher als dieser Betrag, so haftet der Luftfrachtführer resp. bei privaten entgeltlichen Flügen der Pilot für diesen Schaden. Er hat aber die Möglichkeit, sich aus der Haftung zu befreien, indem er nachweist, dass ihn oder die für ihn handelnden Personen daran kein Verschulden trifft oder der Schaden durch den Geschädigten selbst herbeigeführt worden ist. Das bedeutet, dass die Haftung unbegrenzt geworden ist, jedoch durch diesen Nachweis wieder begrenzt werden kann. Es liegt somit eine umgekehrte Beweislast *in der Haftungsbeschränkung vor.*

Wie oben schon dargelegt, wurde die EU Vo 785/2004 in Artikel 132 a LfV ins schweizerische Recht überführt. Dort ist auf EU-Ebene und somit auch auf Schweizerebene gegenüber der Mindestanforderung des Montrealer Abkommens diese auf 250'000 SZR angehoben worden. In der Schweiz und in der EU ist somit für den gewerbsmässigen Einsatz von Luftfahrzeugen pro Passagierplatz eine Mindesthaftpflichtdeckung von 250'000 SZR vorgeschrieben. Damit besteht eine optimalere Versicherungsdeckung, als diese nach Montrealer Abkommen vorgesehen ist ***bzw. empfohlen wird.***

Führen Sie nun ein Luftfahrzeug, das auch über eine gewerbsmässige Zulassung verfügt, so haben Sie diese Mindestdeckung für Passagiere von 250'000 SZ pro Sitz. Führen Sie einen entgeltlichen Flug durch, so ist es ratsam, dass Sie für sich diese Regelung in Anspruch nehmen, dies allerdings im Bewusstsein der umgekehrten Beweislast. Für den diese Mindestdeckung übersteigenden Betrag haften Sie bzw. der Luftfahrzeughalter, weil sie sich mit dem Ausstellen eines Flugbillets der Regelung der LTrV unterwerfen, die keine Verzichtserklärung vorsieht, sondern eben gerade die unbeschränkte Haftung *bei umgekehrter Beweislast* festlegt.

Wollen Sie sich davon freihalten, kommt nur der unentgeltliche Flug mit der Verzichtserklärung in Frage, wobei auch dafür heute, *wie oben dargelegt*, neu *eine Kausalmindestdeckung* besteht.

Peter Häberli, Fürsprecher, Niedermuhlern, 28. September 2005